

# 1 Tarifbestimmungen zur Stellenbewertung und zu den Tätigkeitsmerkmalen

Die zentralen Eingruppierungsvorschriften sind mit Wirkung vom 01.01.2017 in den TVöD VKA eingefügt worden.

Der TVöD gilt für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes beim Bund und in den Kommunen. Dies ist in § 1 Abs. 1 TVöD festgelegt:

„Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist.“

Für die Arbeitnehmer der Länder ist bereits mit Wirkung vom 01.11.2006 der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Kraft getreten, der weitgehend mit dem TVöD identisch ist.

Im Rahmen der Inkraftsetzung des TVöD VKA (also 2006) bestand Einigkeit, dass die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien über ein „neues“ Eingruppierungssystem bis spätestens Ende 2007 abgeschlossen sein sollten.

Im September 2007 war die „Auftaktverhandlung Entgeltordnung“, wobei ursprünglich ein völlig neues Eingruppierungsrecht vereinbart werden sollte.

Das bedeutet, dass eine Abkehr von den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen geplant war bzw. auch eine Ergänzung mit Merkmalen, die sich an der Person des Beschäftigten orientieren sollte. Damit sind etwa Merkmale wie Belastbarkeit bei starkem Arbeitsanfall, Teamfähigkeit, Bereitschaft für Überstunden, Fähigkeit, komplexe Aufgabenstellungen zu lösen, usw. gemeint.

Bei der Tarifeinigung am 27.02.2010 erfolgte dann allerdings die Abkehr von dem geplanten „völlig neuen Eingruppierungsrecht“.

In weiteren Verhandlungen bis Oktober 2013 wurden die Eckpunkte für die neue Entgeltordnung VKA vereinbart.

Eine Einigung über die neue Entgeltordnung erfolgte dann erst im Rahmen der Tarifrunde 2016 (am 29.04.2016), die dann zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist.

Nach den Regelungen der neuen Entgeltordnung ist das bisherige Verfahren der Bewertung der Tätigkeiten bei der Eingruppierung beibehalten worden.

Vor allem sind die bisherigen unbestimmten Rechtsbegriffe aus dem BAT übernommen worden (also etwa „gründliche Fachkenntnisse“, „selbstständige Leistungen“ usw.).

Grundlage für eine Stellenbewertung und die Eingruppierung ist § 12 TVöD VKA. § 12 TVöD entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 22 BAT.

#### **§ 12 TVöD**

1. Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
2. Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des/der Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
3. Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

Ein wesentlicher Grund für die weitgehende Beibehaltung der bisherigen Tätigkeitsmerkmale ist sicher auch, dass es zu den Tätig-

**Tarifbestimmungen zur Stellenbewertung  
und zu den Tätigkeitsmerkmalen****1**

keitsmerkmalen eine jahrzehntelange bewährte Rechtsprechung der Arbeitsgerichte gibt, die natürlich weiter gilt für die im TVöD bzw. in der neuen Entgeltordnung enthaltenen Tätigkeitsmerkmale.

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale, die in der neuen Entgeltordnung weitestgehend gleich geblieben sind, bauen aufeinander auf. Das bedeutet, dass auf jeder höheren Wertebene höhere tarifliche Anforderungen gestellt werden.

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale sind wie folgt aufgebaut bzw. bauen wie folgt aufeinander auf:

- Einfache Tätigkeiten
- Eingehende fachliche Einarbeitung
- Gründliche Fachkenntnisse, schwierige Tätigkeiten
- Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse
- Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen
- Gründliche, umfassende Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen
- Besonders verantwortliche Tätigkeit
- Heraushebung durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung
- Maß der Verantwortung

(Weitere Ausführungen in den Aktualisierungen.)